

**Bekanntmachung der Angaben gemäss  
§ 5 Abs.1 Nr.3 InvStG  
(Betrag pro Anteil in EUR)**

<b>Zeitraum:</b>		01/01/2011	bis	31/12/2011
<b>ISIN: LU0336083497</b>	<b>CARMIGNAC PORTFOLIO SICAV GLOBAL BOND CAP</b>	<b>PV</b>	<b>BV EStG</b>	<b>BV KStG</b>
<b>WKN: A0M9A0</b>	<b>THESAURIEREND</b>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a)	Betrag der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a)aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a)bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	28.6145	28.6145	28.6145
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
Die hierin enthaltenen:				
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 1 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) bb)	Veräusserungsgewinne im Sinne des §2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 2 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	27.0577	27.0577
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) dd)	steuerfreie Veräusserungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ff)	steuerfreie Veräusserungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 in der ab 1.Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des §4 Absatz 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) hh)	In Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0.0000	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne §4 Absatz 2 InvStG, für die kein Abzug nach §4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	In Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die §2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 1 und 2 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	In Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des §4 Absatz 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ll)	In Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die §2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 1 und 2 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa)	§7 Absatz 1 und 2	0.0000	0.0000	0.0000

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) bb)	§7 Absatz 3	-	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) cc)	§7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des §4 Absatz 2 InvStG entfällt und			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Der nach §4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §32d Absatz 5 oder §34c Absatz 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	In Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die §2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 1 und 2 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Der nach §4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §34c Absatz 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach §4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) dd)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die §2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 1 und 2 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) ee)	Der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach §4 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) ff)	In Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die §2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §8b Absatz 1 und 2 des KStG oder §3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0.0005	0.0005	0.0005
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i)	Den Betrag, der nach §3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	1.3154	1.3154	1.3154

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Jahresbericht ist kostenlos in deutscher Sprache am Sitz der Gesellschaft sowie bei der Depotbank erhältlich.



KPMG Luxembourg S.à.r.l.  
9, allée Scheffer  
L-2520 Luxembourg

Telephone +352 22 51 51 1  
Fax +352 22 51 71  
Internet www.kpmg.lu  
Email info@kpmg.lu

An den Verwaltungsrat der  
CARMIGNAC PORTFOLIO SICAV  
50, Avenue J.F. Kennedy  
L-2951 Luxembourg

### **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat der Carmignac Portfolio SICAV (nachfolgend die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die für den Teilfonds Carmignac Portfolio SICAV Global Bond für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei dem Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit der Teilfonds Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hatte, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsgrundsätze vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung der Investmentvermögen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde gerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere die Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den oben genannten Teilfonds der Carmignac Portfolio SICAV für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wird für den oben genannten Teilfonds der Carmignac Portfolio SICAV zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 31. Januar 2012

KPMG Luxembourg S.à r.l.  
Cabinet de révision agréé



J. Roth  
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater  
Réviseur d'Entreprises agréé